

Niederschrift

05. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Sitzungstermin:	Dienstag, den 08.11.2016, 20:05 Uhr
Ort, Raum:	Bürgerhaus Rodheim, Grabengasse 12, Saal
Sitzungsbeginn:	20:05 Uhr
Sitzungsende:	22:36 Uhr

Anwesenheit

Anwesende:

Mitglieder

Herr Peter Scholz- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Herr Jörg Egerter- CDU

Frau Annegret Hafner- CDU

Frau Regina Karehnke- CDU

Herr Harry Paduch- CDU

Herr Henrik Schnabel- CDU

Herr Marco See- CDU

Herr Alexander von Griesheim- CDU

Herr Thomas Wendt- CDU

Herr Dr. Volker Hoffmann- FDP

Herr Hans-Otto Jacobi- FDP

Herr Jens Christopher Jacobi- FDP

Herr Klaus-Dieter Jeuthe- FDP

Frau Beate Karschny- FWG

Herr Christian Lamping- FWG

Herr Gerhard Metzger- FWG

Herr Rainer Schaub- FWG

Herr Walter Soff- FWG

Herr Klaus Jacobi- SALZ

Herr Karl-Heinz Dachs- SPD

Herr Fabian Hassebrock- SPD

Frau Claudia Hetjes- SPD

Herr Thomas Kraft- SPD

Herr Jürgen Kröger- SPD
Herr Wolfgang Lingenau- SPD
Herr Dr. Hans-Peter Rathjens- SPD

Herr Walter Horz- STIMME
Herr Andreas Kunkel- STIMME
Herr Dieter Kurth- STIMME
Herr Steffen Schulz- STIMME

Magistrat

Herr Stadtrat Stephan Schmidhals- CDU
Herr Stadtrat Johann Baptist Schneiderbauer- CDU

Frau Stadträtin Andrea Nöchel-Jacobi- FDP

Herr Stadtrat Matthias Kopp- FWG

Herr Bürgermeister Thomas Alber- parteilos

Herr Stadtrat Herbert See- SPD
Herr Erster Stadtrat Heinz Sill- SPD

Herr Stadtrat Norbert Schön- STIMME

Verwaltung

Herr Andreas Kraus-

Nicht Anwesende:

Mitglieder

Frau Betina Quägber-Zehe- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN entschuldigt

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Genehmigung des Protokolls vom 13.09.2016
- 3 Mitteilungen
- 4 Kleine Anfragen
- 5 Kinderbetreuung 2017-2021
 - Bezahlbare Kinderbetreuung/Sicherung der Qualität
 - Anpassung der Vorlage nach dem aktuellen Beratungsstand vom 11.10.2016/Magistratsbeschluss 26.10.2016
- 6 Antrag des Stadtverordneten Klaus Jacobi vom 02.07.2016
 - Änderung der Kindertagesstättenatzung
 - Kostenbeiträge für die Kinderbetreuung U3 und Ü3
- 7 3. Änderung des Bebauungsplanes OR/17 "Die Sang – 1. Bauabschnitt"
Hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
- 8 Bebauungsplan "Natur- und Erholungsgebiet Winterstein" Teilbereich Rosbach v.d.Höhe
 1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB
 2. Beschluss einer Veränderungssperre gemäß § 16 BauGB
- 9 Überplanmäßige Ausgaben nach HGO § 100 zur Deckung der Kosten für notwendige Reparaturen des Glockenturms in Rodheim
- 10 Überplanmäßige Ausgaben nach HGO § 100 zur Deckung der Kosten für eine notwendige Sanierung des Freibades in Rodheim
- 11 Antrag der STIMME RosbachRodheim-Fraktion vom 02.07.2016
 - Energiespar-Contracting
- 12 Antrag der FDP-Fraktion vom 30.08.2016
 - Ordnungsgemäße Kommunikation des Bürgermeisters mit den Mandatsträgern
- 13 Antrag der FDP-Fraktion vom 30.08.2016
 - Kostenkalkulation bei Nutzung des bisherigen Rodheimer Feuerwehrgerätehauses durch örtliche Vereine
- 14 Antrag der FDP-Fraktion vom 29.08.2016
 - Auftragsvergabe für das Erstellen des Stadtentwicklungsplans durch den Magistrat
- 15 Antrag der FWG-Fraktion vom 03.09.2016
 - Solaranlage zur Wassererwärmung für das Rodheimer Freibad
- 16 Antrag der FDP-Fraktion vom 12.10.2016
 - Kulturatlas und Wegeplan zu den Kulturdenkmälern in Rosbach und Rodheim

- 17 Antrag der STIMME RosbachRodheim-Fraktion vom 23.10.2016
- Freier Träger für die Kinderbetreuungseinrichtung im Baugebiet "Sang"
- 18 Anfrage der SPD-Fraktion vom 26.10.2016
- Sperrmüll
- 19 Anfrage der SPD-Fraktion vom 26.10.2016
- Hortbetrieb Kapersburgschule

Protokoll

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung

Die Stadtverordnetenvorsteherin Frau Karehnke eröffnet die heutige Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und begrüßt alle Anwesenden. Frau Karehnke stellt fest, dass mit Ladung vom 01. November 2016 form- und fristgerecht eingeladen und die Tagesordnung zugestellt wurde. Weiterhin stellt die Stadtverordnetenvorsteherin fest, dass die Stadtverordneten beschlussfähig versammelt sind.

Von Seiten des Ältestenrates wird vorgeschlagen, für Tagesordnungspunkt 5 die Redezeit auf 15 Minuten je Fraktion zu erhöhen.

Weiterhin schlägt der Ältestenrat vor, den Tagesordnungspunkt 7 ohne Aussprache zu behandeln.

TOP 6 wird von dem Antragsteller Klaus Jacobi (SALZ) zurückgezogen.

Dies wird von den Stadtverordneten angenommen. Somit steht die Tagesordnung fest.

2. Genehmigung des Protokolls vom 13.09.2016

Bezüglich des letzten Protokolls liegen Einwände gegen die Richtigkeit von den Stadtverordneten Dr. Volker Hoffmann und Klaus Jacobi vor.

Einwand Herr Dr. Hoffmann (FDP):

TOP 1, Eröffnung der Sitzung, persönliche Erklärung.

Der Stadtverordnete Dr. Volker Hoffmann beantragt, das Protokoll vom 13.9.2016 dahingehend zu berichtigen, dass in TOP 1 2. Absatz hinter "eine persönliche Erklärung ab" eingefügt wird: "mit der das Informationsverhalten des Bürgermeisters kritisiert wird".

Abstimmung über **die Wiedergabe des Themas des Einwandes im Protokoll:**

Abstimmungsergebnis: **7 Ja-Stimmen**
(1 SALZ, 3 FDP, 1 GRÜNE, 1 CDU, 1 FWG)
14 Nein-Stimmen
(6 SPD, 4 STIMME, 4 FWG)
8 Enthaltungen
(1 SPD, 7 CDU)

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt den Einwand ab.

Einwand Herr Jacobi (SALZ):

TOP 1, Eröffnung der Sitzung, persönliche Erklärung.

Der Stadtverordnete Klaus Jacobi beantragt, das Protokoll vom 13.9.2016 dahingehend zu berichtigen, dass in TOP 1 2. Absatz hinter "eine persönliche Erklärung ab" eingefügt wird: "Der Stadtverordnete Klaus Jacobi weist die Äußerungen eines Stadtverordneten in der Öffentlichkeit er sei "fremdenfeindlich" und ein "politischer Brandstifter" entschieden zurück".

Abstimmung über die Wiedergabe des Themas bezüglich des Einwandes im Protokoll:

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen

(1 SALZ, 4 FDP, 1 GRÜNE)

21 Nein-Stimmen

(5 SPD, 4 STIMME, 7 CDU, 5 FWG)

3 Enthaltungen

(2 SPD, 1 CDU)

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt den Einwand ab.

Die Stadtverordnetenvorsteherin lässt über das Protokoll abstimmen:

Abstimmungsergebnis:

25 Ja-Stimmen

(7 SPD, 1 GRÜNE, 4 STIMME, 8 CDU, 5 FWG)

5 Enthaltungen

(1 SALZ, 4 FDP)

Das Protokoll der letzten Sitzung wird angenommen.

3. Mitteilungen

Herr Bürgermeister Alber informiert über folgende Punkte:

Anschaffung eines Kommunalen Mobilbaggers - Kauf eines Hansa APZ 531H

Der Magistrat hat die Anschaffung - zur Unterstützung der Tätigkeiten für den Bauhof - einen Kommunalen Mobilbagger in der Höhe von 131.518,80 € beschlossen.

Außenstelle Rodheim / Aufgabenübertragung an den Ortsvorsteher / Ernennung zum Ehrenbeamten

Die Verwaltungsaußenstelle Rodheim wird ab 01.10.2016 durch die Aufgabenübertragung gem. § 82 Abs. 5 HGO ehrenamtlich durch den Ortsvorsteher weitergeführt. Der Ortsvorsteher wird mit Wirkung vom 01.10.2016 für die Dauer der Ausübung der Außenstellenleitung zum Ehrenbeamten ernannt.

Verkauf der Baugrundstücke im Baugebiet "Die Sang" Anwendung der Vergabekriterien bei gleicher Punktzahl der Bewerber

Der Magistrat hat beschlossen, für die 1. Vergabe zum Verkauf der Baugrundstücke im Baugebiet „Die Sang“ an ortsansässige Bewerber bei Punktgleichheit der Bewerber nach den Vergabekriterien eine Entscheidung per Losverfahren herbeizuführen. Die endgültige Beschlussfassung über die Verkäufe erfolgt nach Vorlage von Finanzierungsbestätigungen der Bewerber durch den Magistrat.

Tauschvertrag zur endgültigen Abwicklung des Grundstückstauschvertrages Sportzentrum Rodheim sowie für den Grunderwerb zum ökologischen Ausgleich am Lohgraben

Der Magistrat hat folgenden Tauschvertrag beschlossen:

Die Stadt Rosbach überträgt:

- Gem. Rodheim, Flur 17, Nr. 1, Ackerland „Am Brems“ 8.512 m²
- Gem. Rodheim, Flur 11, Nr. 78, Ackerland „In der Loh“ 7.069 m²

Im Gegenzug überträgt Helmuth Heep an die Stadt Rosbach
- Gem. Rodheim, Flur 11, Nr. 52, Ackerland „Auf die Loh“ 8.070 m²
zuzüglich Ausgleich Restanspruch aus Tauschvertrag Sportzentrum 7.837 m²
Zur endgültigen Abwicklung des Tauschvertrages vom 07.02.2008 erhält Herr Heep für den verbleibenden Restanspruch von 326 m² (15.907 m²-15.581 m²) vertragskonform 1.630,00 € (5,00 € je m²).

Grunderwerb für den ökologischen Ausgleich am "Lohgraben"

Der Magistrat hat die Verwaltung ermächtigt, den Grunderwerb für den ökologischen Ausgleich am „Lohgraben“ für die Südumgebung Nieder-Rosbach K 11 in der Gemarkung Rodheim, Flur 11, Flurstücke 42-67 „In der Loh“ zu einem Preis von 4,00 €/m² (Bodenrichtwert des Gutachterausschusses) durchzuführen. Der Grunderwerb soll vornehmlich durch Ankäufe erfolgen. In Ausnahmefällen kann auf Grundlage des Bodenrichtwerts getauscht werden.

Verkauf des Gewerbegrundstücks Gemarkung Ober-Rosbach, Flur 5, Flurstück 504/16, im Gewerbegebiet Ost

Die Stadt verkauft das Gewerbegrundstück Gemarkung Ober-Rosbach, Flur 5, Flurstück 504/16, „Siemensstraße“, mit 1.812 m², an die Fa. Manuel de la Rosa GmbH, Raiffeisenstraße 30 - 34, 61191 Rosbach v.d.Höhe. Der Kaufpreis beträgt 150,00 €/m² inkl. Erschließungs-, Wasser- und Abwasserbeiträgen, somit insgesamt ca. 271.800,00 €. Zur Sicherung der Bebauung soll eine Bauverpflichtung als Vormerkung folgenden Inhalts im Grundbuch eingetragen werden: Der Käufer verpflichtet sich, das Grundstück bis zum 31.12.2017 zu bebauen (Fertigstellung des Hauptgebäudes). Der Käufer räumt der Stadt Rosbach v.d.Höhe für den Fall der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ein Wiederkaufsrecht zum Preis von 150,00 €/m² am Kaufgrundstück ein.

Grunderwerb für das Ausgleichskonzept am "Lohgraben" -Tausch mit der Evangelischen Kirchengemeinde Rodheim -Tausch mit dem Landwirt Klaus Lempp

Der Magistrat hat beschlossen das Ackergrundstück Gem. Rodheim, Flur 15, Nr. 62, „In der Haarhechelwiese“

- mit einer Teilfläche von ca. 228 m² an Herrn Klaus Lempp, Neue Straße 27, 61191 Rosbach v.d.Höhe und
- mit der verbleibenden Teilfläche von ca. 6.447 m² an die Evangelische Kirchengemeinde Rodheim, Königstraße 1, 61191 Rosbach v.d.Höhe

zum Grunderwerb für den ökologischen Ausgleich am „Lohgraben“ einzutauschen.

Herr Klaus Lempp überträgt im Gegenzug wertgleich Teilflächen von insgesamt ca. 228 m² der Ackergrundstücke Gem. Rodheim, Flur 11, Nr. 57, Nr. 61 und Nr. 65, „In der Loh“.

Die Evangelische Kirchengemeinde Rodheim überträgt das Grünlandgrundstück Gem. Rodheim, Flur 15, Nr. 12, „Unten im Leichergrund“ mit einer Größe von 6.045 m².

Kreditaufnahme Abruf eines Kredites aus dem Hessischen Investitionsfonds

Der Magistrat hat beschlossen, das zur Auszahlung bereit stehende Anspardarlehen Nr. 7500056454 in Höhe von 800.000,- €, Verwendungszweck „Sportzentrum Rodheim“ zum 02.01.2017 abzurufen.

Herr Dr. Rathjens berichtet, dass der Haupt- und Finanzausschuss am 03.11.2016 getagt habe.

In der Sitzung seien die TOPs „Kinderbetreuung 2017-2021, Bezahlbare Kinderbetreuung/Sicherung der Qualität, Anpassung der Vorlage nach dem aktuellen Beratungsstand vom 11.10.2016/Magistratsbeschluss 26.10.2016“, „Antrag des Stadtverordneten Klaus Jacobi vom 02.07.2016, Änderung der Kindertagesstättenatzung, Kostenbeiträge für die Kinderbetreuung U3 und Ü3 = zurückgezogen“, „Überplanmäßige Ausgaben nach HGO § 100 zur Deckung der Kosten für notwendige Reparaturen des Glockenturms in Rodheim“, „Überplanmäßige Ausgaben nach HGO § 100 zur Deckung der Kosten für eine notwendige Sanierung des Freibades Rodheim“ sowie „Berichtswesen nach § 28 GemHVO - Quartalsbericht zum 30.09.2016“ beraten worden.

Herr Soff berichtet, dass der Haupt- und Finanzausschuss zusammen mit dem Umwelt- und Planungsausschuss am 01.11.2016 getagt habe.

In der Sitzung seien die TOPs „Vorstellung eines Konzeptes zur Aufstellung eines Stadtentwicklungsplans durch das Planungs- und Architekturbüro Wentz & Co. GmbH, Frankfurt“, „Antrag der FDP-Fraktion vom 29.08.2016 - Auftragsvergabe für das Erstellen des Stadtentwicklungsplans durch den Magistrat“, „3. Änderung des Bebauungsplanes OR/17 "Die Sang – 1. Bauabschnitt" Hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB“, „Bebauungsplan "Natur- und Erholungsgebiet Winterstein" Teilbereich Rosbach v.d.Höhe 1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB 2. Beschluss einer Veränderungssperre gemäß § 16 BauGB“, „Bauantrag: Az.: 02476-16-B-0023 Antragsteller: Frank und Toni Müller, Wirtweg 8, 61191 Rosbach Vorhaben: Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit Stellplätzen - Befreiung - Grundstück: Rosbach v.d.Höhe, Mainzer Straße 10, 10 A Gem. Rodheim, Flur 21, Flurstück-Nr. 31, 206/1 und 206/2“ sowie „Antrag der STIMME RosbachRodheim-Fraktion vom 02.07.2016 - Energiespar-Contracting“ beraten worden.

4. Kleine Anfragen

Es liegt eine „Kleine Anfrage“ der SPD Fraktion vor.

Muss – und wenn ja, wie oft – die Jugendbetreuung und Jugendhilfe e.V. einen Tätigkeitsbericht über die Jugendarbeit in Rosbach vorlegen? Wann wurde der letzte Tätigkeitsbericht verfasst und den Gremien zugestellt?

Beantwortung:

Ja. Der Verein legt der Stadt einen jährlichen Bericht vor. Die Aufgabenstellung mit Beispielen der erfolgten Aktivitäten **wird** darin präsentiert. Statistische Daten und Schwerpunkte für die Planungen sind eingehalten und mit der Stadt abgestimmt.

Der Jahresbericht 2015 wurde am 01.07.2016 vorgelegt und dem Magistrat in seiner Sitzung am 10.08.2016 zugestellt.

Eine weitere Kleine Anfrage der FDP-Fraktion liegt vor

Wie hoch sind die voraussichtlichen gesamten Erschließungskosten für das Neubaugebiet "Die Sang"?

Die Erschließung des Baugebietes Sang ist in den Haushaltsplänen der Stadt, der mittelfristigen Finanzplanung und den Wirtschaftsplänen der Stadtwerke veranschlagt:

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet.

Im Einzelnen stellen sich die veranschlagten Kosten wie folgt dar:

- Straßenbau	4,175 Mio.
- Abwasserbeseitigung	3,115 Mio.
- Wasserversorgung	0,690 Mio.
- Lärmschutz	1,080 Mio.
- Ausgleich	0,780 Mio.
- Straßenbeleuchtung	0,246 Mio.

5 . Kinderbetreuung 2017-2021 - Bezahlbare Kinderbetreuung/Sicherung der Qualität - Anpassung der Vorlage nach dem aktuellen Beratungsstand vom 11.10.2016/Magistratsbeschluss 26.10.2016
--

Der Stadtverordnetenversammlung liegt folgender Beschlussvorschlag des Magistrates vor:

1. *„Das Rosbacher Leistungsangebot der Kinderbetreuung muss sich auch weiterhin pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Eine entsprechende Finanzausstattung ist daher zur Sicherung der Qualität in der Kinderbetreuung notwendig.*
2. *Die qualitative Erfüllung der Pflichtaufgaben der Kommune (U3/Ü3-Betreuung) unter den Vorgaben des Landes Hessen ist dabei zu beachten. Die ganztägige Grundschulbetreuung des Landes wird weiter unterstützt (freiwillige Aufgabe).*
3. *Die nachstehenden Entscheidungen stellen die Qualitätserhaltung der Rosbacher Kinderbetreuung – auch unter Beachtung einer angemessenen Mittelbereitstellung aus dem allgemeinen Steueraufkommen – aktuell sicher.*
4. *Die Kostenbeiträge unterteilen sich künftig in den allgemeinen Betreuungsbeitrag sowie das Verpflegungsentgelt. Der Kostenbeitrag für die Betreuung wird durch Satzung festgelegt. Für die Betreuungszeit von 7 bis 8 Uhr wird ein Frühmodul angeboten. Die bisherigen Module werden jeweils um einen Zeitanteil von einer Stunde/Tag reduziert.*

Eine Anpassung der derzeitigen Kostenbeiträge mit dem Faktor 1,2 ab dem 01.01.2017 wird vorgeschlagen.

Ab dem 01.01.2018 ergibt sich dann für die Kostenbeiträge im U3-Bereich eine weitere Anpassung mit dem Faktor 1,2455 sowie im Ü3-Bereich mit dem Faktor 1,0455.

Das Verpflegungsentgelt ist kostendeckend zu erheben, die Höhe wird vom Magistrat festgelegt. Ab dem 01.01.2017 wird festgesetzt:

*U3 Bereich 74,00 Euro Verpflegungsentgelt
Ü3 Bereich 92,00 Euro Verpflegungsentgelt*

- jeweils monatlich

5. *Die bisherigen Einkommensstufen für die Festsetzung der einkommensabhängigen Kostenbeiträge werden durch eine lineare Berechnung ersetzt. Als niedrigste Stufe wird ein monatliches Familienbruttoeinkommen von 2.700,00 € festgesetzt, die Höchststufe wird mit 8.100,00 € beibehalten (keine Änderungen gegenüber dem bisherigen Satzungsrecht).*

Zwischen diesen beiden Stufen (niedrigste und höchste) erfolgt die Festsetzung der Kostenbeiträge entsprechend der tatsächlichen Einkommen linear.

Die Spreizung zwischen der niedrigsten und höchsten Stufe liegt damit bei maximal 3,2. Eine vom Höchstbetrag abweichende Reduzierung kann nur auf Antrag und Nachweis der Einkommensverhältnisse erfolgen.

Im Einzelfall kann der Magistrat den Kostenbeitrag ermäßigen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des/der Beitragspflichtigen geboten erscheint.

6. Kostenbeitragsanpassungen nach Satzungsrecht

Die Kostenbeiträge für die Betreuung werden jährlich zum 01. Januar angepasst. Die Überprüfung der Kostendeckungsgrade und Festsetzung der Kostenbeiträge erfolgt alle zwei Jahre mit Änderungssatzung. Als Maßstab ist mindestens die Kostenentwicklung im Bereich der Kinderbetreuung – Produkt 06.365.10 – heranzuziehen. Bei Kostensteigerung ist ein Drittel auf die Kostenbeiträge umzulegen.

Für die Jahre 2017 und 2018 erfolgt die Festsetzung wie folgt:

*1.1.2017: U 3 Anpassung um Faktor 1,2
Ü3 Anpassung um Faktor 1,2*

*1.1.2018: U3 Anpassung um Faktor 1,2 + Steigerungsfaktor von 1,0455
Ü3 Anpassung um Steigerungsfaktor von 1,0455*

- 7. Nach dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.01.2016 ist die Erstattungsregelung im Streikfalle aufzunehmen.*
- 8. Der Hortbetrieb in der Kindertagesstätte Taunusblick wird nach dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13. Mai 2014 mit der Inbetriebnahme der Mensaeinrichtung an der Kapersburgschule eingestellt. Das Platzangebot der Betreuungsschule Kapersburgschule wird zum gleichen Zeitpunkt entsprechend erhöht.*
- 9. Der Zuschuss pro Kind und Betreuungsmonat für die beiden Betreuungsschulen an der Kapersburgschule sowie der Erich Kästner-Schule an den freien Träger wird ab dem Schuljahresbeginn 2017/2018 für zwei Jahre auf 75,00 € pro Kind und Monat festgesetzt.
Der einkommensabhängige Zuschuss je Kind in der Grundschulbetreuung wird bis zu einem Familienbruttoeinkommen von 3.600 € gewährt und beträgt 40%. Die trägerübergreifende Geschwisterregelung erfolgt ab 01.08.2017 durch einen pauschalierten Zuschuss für Bezieher eines Familienbruttoeinkommen bis 4.500 €. Die Höhe des Zuschusses beträgt 50% des verbleibenden Kostenbeitrages für das Geschwisterkind in der Betreuungsschule.
Der Magistrat erlässt zu den Zuschussregelungen Ausführungsbestimmungen.*
- 10. Die Bemessungsgrundlage für die Personalbemessung der Rosbacher Betreuungsangebote wird wie folgt festgelegt:
 - Gesetzliche Vorgabe des Kinderförderungsgesetzes KiFöG (einschließlich Ausfallzeiten)*
 - + Prozentualer Zuschlag für weitere 2,5 % zur KiFöG-Vorgabe als Verfügungszeit zur Sicherstellung der örtlichen Betreuungsqualität*
 - + Freistellung der/des Leiterin/Leiters einer Betreuungsreinrichtung gemäß Magistratsbeschluss**
- 11. Die 3. Satzung zur Änderung der Kindertagesstättensatzung der Stadt Rosbach v.d.H. mit dem Entwurfsstand vom 26.10.2016 wird festgestellt und der Stadtverordnetenver-*

sammlung zur abschließenden Beschlussfassung in ihrer Sitzung am 08.11.2016 empfohlen.“

Die Fraktionen CDU, SPD, FWG, FDP, STIMME und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN legen einen gemeinsamen Beschlussvorschlag vor:

Kinderbetreuung 2017

- Bezahlbare Kinderbetreuung/Sicherung der Qualität

- Gemeinsamer Beschlussvorschlag der Fraktionen von CDU, SPD, FWG, FDP, Stimme und Bündnis 90/Die Grünen

Beschlussvorschlag:

1. *„Das Rosbacher Leistungsangebot der Kinderbetreuung muss sich auch weiterhin pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Eine entsprechende Finanzausstattung ist daher zur Sicherung der Qualität in der Kinderbetreuung notwendig.*
2. *Die qualitative Erfüllung der Pflichtaufgaben der Kommune (U3/Ü3-Betreuung) unter den Vorgaben des Landes Hessen ist dabei zu beachten. Die ganztägige Grundschulbetreuung des Landes wird weiter unterstützt (freiwillige Aufgabe).*
3. *Die nachstehenden Entscheidungen stellen die Qualitätserhaltung der Rosbacher Kinderbetreuung – auch unter Beachtung einer angemessenen Mittelbereitstellung aus dem allgemeinen Steueraufkommen – aktuell sicher.*
4. *Die Kostenbeiträge unterteilen sich künftig in den allgemeinen Betreuungsbeitrag sowie das Verpflegungsentgelt. Der Kostenbeitrag für die Betreuung wird durch Satzung festgelegt. Für die Betreuungszeit von 7 bis 8 Uhr wird ein Frühmodul angeboten. Die bisherigen Module werden jeweils um einen Zeitanteil von einer Stunde/Tag reduziert.*

Das Verpflegungsentgelt ist kostendeckend zu erheben, die Höhe wird vom Magistrat festgelegt. Ab dem 01.01.2017 wird festgesetzt:

U3 Bereich 74,00 Euro Verpflegungsentgelt

Ü3 Bereich 92,00 Euro Verpflegungsentgelt

- jeweils monatlich

5. *Die bisherigen Einkommensstufen für die Festsetzung der einkommensabhängigen Kostenbeiträge werden durch eine lineare Berechnung ersetzt. Als niedrigste Stufe wird ein monatliches Familienbruttoeinkommen von 2.700,00 € festgesetzt, die Höchststufe wird mit 8.100,00 € beibehalten (keine Änderungen gegenüber dem bisherigen Satzungsrecht).*

Zwischen diesen beiden Stufen (niedrigste und höchste) erfolgt die Festsetzung der Kostenbeiträge entsprechend der tatsächlichen Einkommen linear.

Die Spreizung zwischen der niedrigsten und höchsten Stufe liegt damit bei maximal 3,2. Eine vom Höchstbetrag abweichende Reduzierung kann nur auf Antrag und Nachweis der Einkommensverhältnisse erfolgen. Im Einzelfall kann der Magistrat den

Kostenbeitrag ermäßigen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des/der Beitragspflichtigen geboten erscheint.

6. *Kostenbeitragsanpassungen nach Satzungsrecht*

Die Kostenbeiträge für die Betreuung werden jährlich zum 01. Januar angepasst. Als Maßstab ist mindestens die Kostenentwicklung im Bereich der Kinderbetreuung – Produkt 06.365.10 – heranzuziehen. Bei Kostenveränderung ist ein Drittel auf die Kostenbeiträge umzulegen.

Für das Jahr 2017 erfolgt die Festsetzung wie folgt:

*1.1.2017: U 3 Anpassung um Faktor 1,2
Ü 3 Anpassung um Faktor 1,2*

7. *Eine neu zu bildende Projektgruppe wird beauftragt, bis Juni ergebnisoffen die Kosten, die Strukturen, Abläufe und Arbeitsabläufe der städtischen Einrichtungen zu überprüfen und dem Haupt- und Finanzausschuss bis Juni 2017 konkrete Änderungsvorschläge zur Abstimmung vorzulegen. Für die Projektgruppe können alle Fraktionen je einen Vertreter benennen. Der Stadtelternbeirat und die Verwaltung entsenden je 2 Vertreter in die Projektgruppe. Die Projektgruppe wird bei Bedarf durch die Verwaltung oder die Kindergartenleitungen durch Auskünfte unterstützt. Sie kann bei Bedarf weitere Sachverständige kostenlos zu Beratungen hinzuziehen. Die Projektgruppe legt ihre Sitzungstermine eigenverantwortlich fest und darf auf die Raumkapazitäten der Stadt zurückgreifen. Zu Sitzungsterminen sollten mindestens 2/3 der Teilnehmer anwesend sein.*

Die zur Abstimmung vorgeschlagenen Maßnahmen der Projektgruppe bedürfen keiner Mehrheit innerhalb der Projektgruppe.

8. *In der U3- und Ü3-Betreuung wird zumindest in einer Einrichtung in Rosbach (für Kinder mit Betreuungsplatz in Ober- bzw. Nieder-Rosbach) und in Rodheim bei einem in diesem Stadtteil gebuchten Betreuungsplatz die Möglichkeit des flexiblen Buchens von täglich unterschiedlichen Betreuungszeiten angeboten. Im Verlauf eines Kindergartenjahres (1. August bis 31. Juli) können Erziehungsberechtigte die Betreuungszeit einmal jährlich ändern. Weitere Änderungen der Betreuungszeit sind nur mit städtischer Zustimmung möglich. Für jede Änderung der Betreuungszeit wird eine Verwaltungsgebühr von 20,00 € erhoben.*

9. *Nach dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.01.2016 ist die Erstattungsregelung im Streikfalle aufzunehmen.*

10. *Der Hortbetrieb in der Kindertagesstätte Taunusblick wird nach dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13. Mai 2014 mit der Inbetriebnahme der Mensaeinrichtung an der Kapersburgschule eingestellt. Das Platzangebot der Betreuungsschule Kapersburgschule wird zum gleichen Zeitpunkt entsprechend erhöht.*

11. *Der Zuschuss pro Kind und Betreuungsmonat für die beiden Betreuungsschulen an der Kapersburgschule sowie der Erich Kästner-Schule an den freien Träger wird ab dem Schuljahresbeginn 2017/2018 für zwei Jahre auf 75,00 € pro Kind und Monat festgesetzt. Der einkommensabhängige Zuschuss je Kind in der Grundschulbetreuung wird bis zu einem Familieneinkommen von 3.600 Euro gewährt und beträgt 40%. Die Geschwisterregelung für die Betreuungsschulen wird im Rahmen der Haushaltsberatungen überprüft.*

12. *Die Bemessungsgrundlage für die Personalbemessung der Rosbacher Betreuungsangebote wird wie folgt festgelegt:*

- *Gesetzliche Vorgabe des Kinderförderungsgesetzes KiFöG (einschließlich Ausfallzeiten)*
- *+ Prozentualer Zuschlag für weitere 2,5 % zur KiFöG-Vorgabe als Verfügungszeit*

- zur Sicherstellung der örtlichen Betreuungsqualität
- + Freistellung der/des Leiterin/Leiters einer Betreuungsreinrichtung gemäß Magistratsbeschluss

13. Die 3. Satzung zur Änderung der Kindertagesstättensatzung der Stadt Rosbach v.d.H. mit dem angefügten Entwurfsstand vom 08.11.2016 beschlossen.“

Die FDP-Fraktion legt folgenden Antrag vor:

Antragstext:

- (1) „Kostenbeiträge gem. § 10 dieser Satzung werden bei streikbedingter Schließung ab 5 Streiktagen pro Kalenderjahr zurückerstattet, wenn die jeweilige Einrichtung ersatzlos geschlossen ist und die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Platzes mit gleicher Betreuungszeit in einer anderen städtischen Einrichtung nicht angeboten wird.
- (2) Anteilig werden Kostenbeiträge lediglich für geleistete Betreuungszeiten berechnet, wenn das Angebot einer zeitlich eingeschränkten Betreuungsmöglichkeit genutzt wird.
- (3) Bei bis zu 4 Streiktagen pro Kalenderjahr werden gezahlte Kostenbeiträge, für die streikbedingt keine Betreuungsleistung erfolgte, als Gesamtsumme bei der nächsten Anpassung der Kostenbeiträge gem. § 14 berücksichtigt.
- (4) Erstattungen wegen streikbedingt nicht erfolgter Betreuungsleistung sowie deswegen nicht in Anspruch genommener Verpflegung erfolgen innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss der Tarifverhandlungen ohne gesonderten Antrag auf dem Wege der Verrechnung, bei abgemeldeten Kindern per Überweisung.“

Bürgermeister Alber begrüßt die neu eingebrachte Vorlage der einzelnen Fraktionen.

Herr Egerter (CDU) ist der Meinung, dass das Thema Kinderbetreuung die Kommune genauso geprägt hat wie das Thema Flüchtlingsunterbringung vor einem Jahr. Die CDU hat allen Fraktionen angeboten hier einen Konsens zu erzielen und die Magistratsvorlage abzuändern. Strukturelle Anpassungen der Magistratsvorlage wurden mit den Eltern in einer Projektgruppe vorgenommen um eine nochmalige Erhöhung im Jahr 2018 abzuwenden und im Juni 2017 ein Konzept vorzulegen.

Herr Scholz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) teilt mit, dass der gezeigte Widerstand gegen die eingebrachte Magistratsvorlage vorhersehbar war, weil im Vorfeld mit keinen Betroffenen und nur mit den Fraktionen SPD, FWG und STIMME gesprochen wurde. Nach der letzten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses einigten sich alle Fraktionen auf eine gemeinsame Lösung. Ein besonderer Dank geht an die Eltern, die deutlich gemacht haben, wo die Belastungsgrenzen sind, und dass man als Politiker nach der Wahl nicht etwas anderes machen darf, als man vor der Wahl gesagt hat. Die GRÜNEN halten eine Änderung der Gebührensatzung eigentlich für unnötig, stimmen aber dem Kompromiss zu, weil durch die Einrichtung der Projektgruppe die Chance besteht, künftig ohne eine Verschlechterung des Angebots Kostensenkungen zu realisieren.

Herr Kurth (STIMME) teilt mit, dass nach langen Beratungen mit Eltern, Politiker und Bürgermeister jetzt eine gemeinsame Lösung vorgelegt werden kann.

Herr Hans-Otto Jacobi (FDP) lehnt die vorgelegte Magistratsvorlage ab. Nach Auffassung der FDP darf die Konsolidierung nicht auf den Rücken der Bürger ausgetragen werden. Und auf keinem Fall auf den Rücken der Eltern. Die Kinderbetreuung wurde in den letzten Wochen zum „Sündenbock“ der Schuldensituation von Rosbach gemacht. Die Gebührenerhö-

hung in der durch den Magistrat vorgelegten Form hätte der Stadt Rosbach ein schlechtes Image gebracht. Vernunft und Maß sind verloren gegangen. Bürgermeister Alber lehnt es ab, bei wichtigen Fragen sich mit allen Fraktionen zu beraten. Dieser durch die Fraktionen nun vorgelegte Kompromiss hat jedoch gezeigt, dass nur Gespräche miteinander zu Lösungen führen können.

Herr Dr. Rathjens (SPD) teilt mit, dass auch ein Gesetz das Parlament nicht verlässt wie es eingebracht wird. Der Stadtälternbeirat hat eine Gebührenerhöhung von 20 % akzeptieren müssen. Zugleich wurde eine lineare Berechnung der Gebühr nach Einkommen vereinbart.

Herr Klaus Jacobi (SALZ) ist der Meinung, dass die neue Berechnung und pauschale Erhöhung nicht sozial ausgewogen sind. Er findet es nicht korrekt, dass er nicht in die Gespräche der Fraktionen mit einbezogen wurde.

Die Stadtverordnetenvorsteherin lässt über den Antrag der FDP-Fraktion abstimmen:

Abstimmungsergebnis: **4 Ja-Stimmen**
(4 FDP)
25 Nein-Stimmen
(7 SPD, 1 GRÜNE, 4 STIMME, 8 CDU, 5 FWG)
1 Enthaltung
(1 SALZ)

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt den Antrag der FDP-Fraktion ab.

Die Stadtverordnetenvorsteherin lässt über den gemeinsamen Beschlussvorschlag der Fraktionen von CDU, SPD, FWG, FDP, Stimme und Bündnis 90/Die Grünen abstimmen:

Abstimmungsergebnis: **27 Ja-Stimmen**
(7 SPD, 2 FDP, 1 GRÜNE, 4 STIMME, 8 CDU, 5 FWG)
1 Nein-Stimme
(1 SALZ)
2 Enthaltungen
(2 FDP)

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem gemeinsamen Beschlussvorschlag der Fraktionen von CDU, SPD, FWG, FDP, Stimme und Bündnis 90/Die Grünen zu.

6 . Antrag des Stadtverordneten Klaus Jacobi vom 02.07.2016 - Änderung der Kindertagesstättensatzung Kostenbeiträge für die Kinderbetreuung U3 und Ü3
--

Der Antrag wird zurückgezogen.

7 . 3. Änderung des Bebauungsplanes OR/17 "Die Sang – 1. Bauabschnitt" Hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
--

Der Stadtverordnetenversammlung liegt folgender Beschlussvorschlag des Magistrates vor:

„Zum Bebauungsplan OR/17 „Die Sang – 1. Bauabschnitt“ wird ein 3. Änderungsplan aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung ist dem anliegenden Plan zu entnehmen. Der Plan ist Bestandteil dieses Aufstellungsbeschlusses.

Planziel der 3. Änderung ist es, den Bebauungsplan an das, im Ergebnis eines durchgeführten Investorenwettbewerbes, geplante Bauvorhaben anzupassen. Die vorgesehenen Änderungen betreffen im Wesentlichen die Festsetzungen zur Bauweise und die Ausnutzbarkeit der Grundstücksflächen. Die sonstigen bauplanungsrechtlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Die Sang – 1. Bauabschnitt“ gelten unverändert fort.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch amtliche Bekanntmachung. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sind zu hören.“

Die Stadtverordnetenvorsteherin lässt über den Beschlussvorschlag des Magistrates abstimmen:

Abstimmungsergebnis: **28 Ja-Stimmen**
(7 SPD, 3 FDP, 1 GRÜNE, 4 STIMME, 8 CDU, 5 FWG)
1 Nein-Stimme
(1 SALZ)
1 Enthaltung
(1 FDP)

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Beschlussvorschlag zu.

8 . Bebauungsplan "Natur- und Erholungsgebiet Winterstein" Teilbereich Rosbach v.d.Höhe
1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB
2. Beschluss einer Veränderungssperre gemäß § 16 BauGB

Der Stadtverordnetenversammlung liegt folgender Beschlussvorschlag des Magistrates vor:

„1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rosbach vor der Höhe beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Natur- und Erholungsgebiet Winterstein“ – Teilbereich Rosbach vor der Höhe.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Gemarkung Rodheim v.d.H., Flur 29 Flurstück 1, Flur 30 Flurstück 1, Flur 31 Flurstück 1, Flur 32 Flurstück 1, Flur 33 Flurstück 1, Flur 34 Flurstück 1, Flur 35 Flurstück 1, Flur 36 Flurstück 1/1, Flur 37 Flurstück 1/1, Flur 38 Flurstück 1/1, 1/8, 1/7, 1/19, 1/20, 1/22, 1/23, 1/24, 1/25, 1/26, 1/27, 1/28, 1/29, 1/30, 2/1, 2/2, 4/1, 4/4, 4/6, Gemarkung Nieder-Rosbach, Flur 7 Flurstück 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, Flur 8 Flurstück 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, Flur 9 Flurstück 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, Flur 10 Flurstück 1, 2, 3, 4, 5, 6, Gemarkung Ober-Rosbach, Flur 3 Flurstück 46/8, 53, 70/11, 70/12, 191/12, 192/2, 193, 194, 195/3, 195/4, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236/2, 240/17, 241/18, 271/2, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280/2, 281/9, 289/14, 290/5, 300/2, 300/3, 301/15, Flur 16 Flurstück 2/6, 2/10, 2/12, 2/13, 3, 5/17 tlw., 6, 7/1, 8/2, 8/3, Flur 17 Flurstück 1/2, 1/3, 2/7, 3/4, 4, 5/2, 6, 7, 8, 9, 11, Flur 18 Flurstück 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, Flur 19 Flurstück 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, Flur 20 Flurstück 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, Flur 21 Flurstück 1, 2, 3, 4, 5, 6, Flur 22 Flurstück 1, 2/1, 2/2, 2/3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, Flur 23 Flurstück 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, Flur 24 Flurstück 1, 2, 3, 4, 5, 6, Flur 25 Flurstück 1, 2, 3, 4, 5, Flur 26 Flur-

stück 1, 2/1, 2/2, 3, 4, 5, 6, Flur 27 Flurstück 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, Flur 28 Flurstück 1/2, 2/10, 2/11, 3, 4, 5, 6/5, 7/12, 8/6, 9/3, 10, 11, 12, 13/8, Flur 29 Flurstück 1, 2, 3, 4, 5, 6 sowie Flur 30 Flurstück 1, 2, 3, 4/4, 5/4, 6/6, 7/3, 8/12. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der anliegenden Karte zu entnehmen; diese ist Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses.

- (3) *Allgemeines Planziel ist die Sicherung und Stärkung der Naherholungsfunktion des Gesamtareals Winterstein, indem die verschiedenen Nutzungen wie bspw. Rad- und Wanderwege, Reitwege strukturiert und untereinander sowie mit der Natur in Einklang gebracht werden. Darüber hinaus sollen neue Biotopstrukturen geschaffen werden, die gleichzeitig der Gewinnung von Ökopunkten für den Ausgleichsbedarf künftiger Bebauungspläne dienen, um somit insbesondere wertvolle Ackerflächen zu schonen. Ziel des Bebauungsplanes ist auch die Ermittlung und Festlegung von geeigneten Standorten für die mögliche Errichtung von Windenergieanlagen sowie von Freihaltezonen für den Schutz des Weltkulturerbes Limes.*
- (4) *Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung.*
- (5) *Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.*

Satzung der Stadt Rosbach vor der Höhe über eine Veränderungssperre gemäß § 16 BauGB zum Bebauungsplan „Natur- und Erholungsgebiet Winterstein“ – Teilbereich Rosbach vor der Höhe:

1. *Zur Sicherung der Planung wird für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Natur- und Erholungsgebiet Winterstein“ – Teilbereich Rosbach vor der Höhe eine Veränderungssperre mit dem nachfolgenden Inhalt erlassen:*
 - (1) *Die Stadtverordnetenversammlung hat am _____._____ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Natur- und Erholungsgebiet Winterstein“ – Teilbereich Rosbach vor der Höhe beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 BauGB beschlossen.*
 - (2) *Die Veränderungssperre umfasst den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes und somit die Gemarkung Rodheim v.d.H., Flur 29 Flurstück 1, Flur 30 Flurstück 1, Flur 31 Flurstück 1, Flur 32 Flurstück 1, Flur 33 Flurstück 1, Flur 34 Flurstück 1, Flur 35 Flurstück 1, Flur 36 Flurstück 1/1, Flur 37 Flurstück 1/1, Flur 38 Flurstück 1/1, 1/8, 1/7, 1/19, 1/20, 1/22, 1/23, 1/24, 1/25, 1/26, 1/27, 1/28, 1/29, 1/30, 2/1, 2/2, 4/1, 4/4, 4/6, Gemarkung Nieder-Rosbach, Flur 7 Flurstück 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, Flur 8 Flurstück 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, Flur 9 Flurstück 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, Flur 10 Flurstück 1, 2, 3, 4, 5, 6, Gemarkung Ober-Rosbach, Flur 3 Flurstück 46/8, 53, 70/11, 70/12, 191/12, 192/2, 193, 194, 195/3, 195/4, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236/2, 240/17, 241/18, 271/2, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280/2, 281/9, 289/14, 290/5, 300/2, 300/3, 301/15, Flur 16 Flurstück 2/6, 2/10, 2/12, 2/13, 3, 5/17 tlw., 6, 7/1, 8/2, 8/3, Flur 17 Flurstück 1/2, 1/3, 2/7, 3/4, 4, 5/2, 6, 7, 8, 9, 11, Flur 18 Flurstück 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, Flur 19 Flurstück 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, Flur 20 Flurstück 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, Flur 21 Flurstück 1, 2, 3, 4, 5, 6, Flur 22 Flurstück 1, 2/1, 2/2, 2/3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, Flur 23 Flurstück 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, Flur 24 Flurstück 1, 2, 3, 4, 5, 6, Flur 25 Flurstück 1, 2, 3, 4, 5, Flur 26 Flurstück 1, 2/1, 2/2, 3, 4, 5, 6, Flur 27 Flurstück 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, Flur 28 Flurstück 1/2, 2/10, 2/11, 3, 4, 5, 6/5, 7/12, 8/6, 9/3, 10, 11, 12, 13/8, Flur 29 Flurstück 1, 2, 3, 4, 5, 6 sowie Flur 30 Flurstück 1, 2, 3, 4/4, 5/4, 6/6, 7/3, 8/12. Der räumliche Geltungsbereich kann der nachfolgenden Über-*

sichtskarte entnommen werden, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;*
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.*

Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen oder über die in einem anderen Verfahren (z.B. nach Bundes-Immissionsschutzgesetz) entschieden wird;*
- b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach a) sind.*

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(4) Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Sie tritt auch dann außer Kraft, wenn der Bebauungsplan, dessen Sicherung sie dient, in Kraft getreten ist.

Die Veränderungssperre ist gemäß § 16 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.“

Herr Scholz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ist der Meinung, dass obwohl die Pläne vom Bundesforst ja bekannt waren, nichts getan wurde, um den Dialog aufrechtzuerhalten. Jetzt zu argumentieren, der Bundesforst sei vorgeprescht, ist unredlich. Dass der Bundesforst zusammen mit dem Projektentwickler offenbar bereit ist, das Risiko DFS einzugehen, sollte die Gemeinden freuen, denn dafür wollten sie ja kein Geld in die Hand nehmen.

Wir stehen weiterhin zur Windkraft auf dem Winterstein, und würden es begrüßen, wenn die Städte und Gemeinden gemäß dem ursprünglichen Plan weiter am Projekt mit partizipieren könnten. Wir sehen allerdings die Gefahr, - auch aufgrund der jetzt gemachten Erfahrung mit dem Nicht-kommunizieren mit Bundesforst - , dass es hier zu einer Konfrontation kommen kann, die letztendlich die Windkraftnutzung auf dem Winterstein verhindern könnte. Wir fordern daher, dass sich die Bürgermeister umgehend wieder in einen intensiven Dialog mit den anderen Partnern begeben, um das Projekt gemäß der ursprünglichen Intention voranzutreiben.

Das Mittel der Veränderungssperre ist sozusagen der letzte Rettungsanker, um die als "Alleingang" deklarierte konsequente Weiterverfolgung der ursprünglichen Planung aufzuhalten bzw. zu beeinflussen. Allerdings kann man keine Veränderungssperre erlassen mit dem Ziel "Verhinderung des Alleingangs von Bundesforst".

Die Stadtverordnetenvorsteherin lässt getrennt über die Punkte 1 und 2 abstimmen:

Abstimmung über Punkt 1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB

Abstimmungsergebnis: **26 Ja-Stimmen**
(4 SPD, 1 SALZ, 4 FDP, 4 STIMME, 8 CDU, 5 FWG)
4 Enthaltungen
(3 SPD, 1 GRÜNE)

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Beschlussvorschlag zu Punkt 1 zu.

Abstimmung über Punkt 2. Beschluss einer Veränderungssperre gemäß § 16 BauGB

Abstimmungsergebnis: **26 Ja-Stimmen**
(4 SPD, 1 SALZ, 4 FDP, 4 STIMME, 8 CDU, 5 FWG)
4 Enthaltungen
(3 SPD, 1 GRÜNE)

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Beschlussvorschlag zu Punkt 2 zu.

9 . Überplanmäßige Ausgaben nach HGO § 100 zur Deckung der Kosten für notwendige Reparaturen des Glockenturms in Rodheim
--

Der Stadtverordnetenversammlung liegt folgender Beschlussvorschlag des Magistrates vor:

„Überplanmäßige Ausgaben nach HGO § 100 zur Deckung der Kosten notwendige Reparaturen des Glockenturms in Rodheim.

Die überplanmäßigen Ausgaben der HHST 10.522.10.616100 (Instandhaltung der Gebäude und Außenanlagen) in Höhe von 136.000 € für die Reparatur des Glocken-turmdaches sind dringend erforderlich.

Die zusätzlichen Haushaltsmittel werden nach § 100 HGO bereitgestellt.“

Die FDP-Fraktion legt einen Erweiterungsantrag vor:

Antragstext:

Die Stadtverordnetenversammlung möge als letzten neuen Absatz des vom Magistrat vorgelegten Beschlussvorschlags als Erweiterung beschließen:

„Die Stadtverordneten beauftragen den Magistrat, eine Auftragsvergabe für das Sanieren des Glockenturms erst dann vorzunehmen, nachdem die Ergebnisse von Angeboten für unterschiedlich umfassende Arbeitsumfänge mit den Stadtverordneten abgestimmt sind.“

Die Stadtverordnetenvorsteherin lässt über den Beschlussvorschlag des Magistrates, erweitert mit dem Antrag der FDP-Fraktion, abstimmen:

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig beschlossen**

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Beschlussvorschlag des Magistrates mit dem Erweiterungsantrag der FDP-Fraktion zu

10 . Überplanmäßige Ausgaben nach HGO § 100 zur Deckung der Kosten für eine notwendige Sanierung des Freibades in Rodheim

Das Sitzungsende gemäß § 19 (3) der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetensammlung ist erreicht. Der Tagesordnungspunkt wird nicht mehr behandelt.

**11 . Antrag der STIMME RosbachRodheim-Fraktion vom 02.07.2016
- Energiespar-Contracting**

Das Sitzungsende gemäß § 19 (3) der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetensammlung ist erreicht. Der Tagesordnungspunkt wird nicht mehr behandelt.

**12 . Antrag der FDP-Fraktion vom 30.08.2016
- Ordnungsgemäße Kommunikation des Bürgermeisters mit den Mandatsträgern**

Das Sitzungsende gemäß § 19 (3) der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetensammlung ist erreicht. Der Tagesordnungspunkt wird nicht mehr behandelt.

**13 . Antrag der FDP-Fraktion vom 30.08.2016
- Kostenkalkulation bei Nutzung des bisherigen Rodheimer Feuerwehrgerätehauses durch örtliche Vereine**

Das Sitzungsende gemäß § 19 (3) der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetensammlung ist erreicht. Der Tagesordnungspunkt wird nicht mehr behandelt.

**14 . Antrag der FDP-Fraktion vom 29.08.2016
- Auftragsvergabe für das Erstellen des Stadtentwicklungsplans durch den Magistrat**

Das Sitzungsende gemäß § 19 (3) der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetensammlung ist erreicht. Der Tagesordnungspunkt wird nicht mehr behandelt.

**15 . Antrag der FWG-Fraktion vom 03.09.2016
- Solaranlage zur Wassererwärmung für das Rodheimer Freibad**

Das Sitzungsende gemäß § 19 (3) der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetensammlung ist erreicht. Der Tagesordnungspunkt wird nicht mehr behandelt.

16 . Antrag der FDP-Fraktion vom 12.10.2016

- Kulturatlas und Wegeplan zu den Kulturdenkmälern in Rosbach und Rodheim

Das Sitzungsende gemäß § 19 (3) der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetensammlung ist erreicht. Der Tagesordnungspunkt wird nicht mehr behandelt.

**17 . Antrag der STIMME RosbachRodheim-Fraktion vom 23.10.2016
- Freier Träger für die Kinderbetreuungseinrichtung im Baugebiet "Sang"**

Das Sitzungsende gemäß § 19 (3) der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetensammlung ist erreicht. Der Tagesordnungspunkt wird nicht mehr behandelt.

**18 . Anfrage der SPD-Fraktion vom 26.10.2016
- Sperrmüll**

Anfrage:

- (1) Wie hat sich das Sperrmüllaufkommen in Rosbach in den letzten fünf Jahren entwickelt?
- (2) Wie stellt sich die Entwicklung relativ zu den anderen städtischen Kommunen in der Wetterau dar?

Wir verweisen auf die beigefügte Zusammenstellung des Abfallwirtschaftsbetriebes des Wetteraukreises für die Jahre 2011-2015 (Holsystem).

Anlage 1 ist dem Originalprotokoll beigefügt

Die Verwaltung hat die langfristige Entwicklung für Rosbach von 1991-2015 einschließlich Hinweisen auf Kostenpflicht in einem Diagramm dargestellt.

Anlage 2 ist dem Originalprotokoll beigefügt

- (3) Wie hoch sind die Gebühren der Sperrmüllentsorgung in den städtischen Kommunen in der Wetterau?

Anlage 3 ist dem Originalprotokoll beigefügt

**19 . Anfrage der SPD-Fraktion vom 26.10.2016
- Hortbetrieb Kapersburgschule**

Das Sitzungsende gemäß § 19 (3) der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetensammlung ist erreicht. Der Tagesordnungspunkt wird nicht mehr behandelt.

Rosbach v. d. Höhe, den 19.01.2017

Regina Karehnke
Stadtverordnetenvorsteherin

Andreas Kraus

Vorsitz

Schrifführung